# Satzung des "Fränkischen Albvereins, Schwabach e.V."

#### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Fränkischer Albverein, Schwabach". Er hat seinen Sitz in Schwabach und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".

#### § 2 Zweck

- 1. Der Verein ist Mitglied im Fränkischen Albverein e.V., Bund für Wandern, Heimatpflege und Naturschutz, Sitz Nürnberg und verfolgt wie dieser ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Interessen des FAV Schwabach im Fränkischen Albverein e.V (Bund) werden durch 2 Mitglieder im Gesamtvorstand und durch zusätzliche, durch die Mitgliederversammlung gewählte Delegierte mit dem Schlüssel 1 Delegierter pro angefangene 50 Vereinsmitglieder vertreten.
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wanderns, des Naturschutzes sowie der Heimat- und Landschaftspflege.
- 3. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Aufwendung muss in angemessener Höhe sein und sie muss dem Vereinszweck dienen.

#### § 3 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seinen Satzungszweck insbesondere durch folgende Tätigkeiten:

- gemeinsame Wanderungen und Fahrten unter kundiger Führung,
- heimat- und naturkundliche Vorträge und Veranstaltungen,
- Jugend- und Familienfreizeitangebote,
- Durchführung eigener und Unterstützung anderer Maßnahmen im Natur- und Landschaftsschutz, auch der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes.

## § 4 Mitglieder

Die Mitalieder des Vereins können sein:

- a) Vollmitglieder
- b) Anschlussmitglieder (Familienangehörige)
- c) Jugendmitglieder (unter 28 Jahren)
- d) Ehrenmitglieder
- e) Fördermitglieder mit je einer Stimme

Anschlussmitglieder erhalten keine Vereinszeitschrift. Bei allen anderen ist der Bezug der Zeitschrift im Mitgliedsbeitrag enthalten. Vereinszeitschrift ist "Die Fränkische Alb".

### § 5 Wanderjugend

Im Rahmen des in dieser Satzung festgelegten Vereinszwecks gestaltet die Wanderjugend ihr Gruppenleben eigenständig und nach selbstbestimmten Ordnungen. Die Zugehörigkeit zur Wanderjugend lässt die Mitgliedschaft in anderen FAV-Gruppen unberührt und endet mit der Vollendung des 27. Lebensjahrs.

## § 6 Eintritt der Mitglieder

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Fördermitglieder können auch juristische Personen werden.
- 2. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären. Er kann jederzeit erfolgen.
- 3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

#### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt
  - b) Tod
  - c) Ausschluss
- 2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Jahresende möglich.
- 3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- 4. Ein Mitglied kann auf Antrag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es mit der Beitragszahlung trotz schriftlicher Erinnerung in Verzug bleibt.

### § 8 Mitgliedsbeitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis spätestens 20. Januar des Kalenderjahres per Einzug zu entrichten.

#### § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

### § 10 Vorstand nach § 26 BGB und Vorstandschaft

- 1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 2. Zur Vorstandschaft gehören neben dem 1. und 2. Vorsitzenden die Fachreferenten
  - a) der Kassier
  - b) der Schriftführer
  - c) der Wanderreferent
  - d) der Naturschutzreferent
  - e) der Kulturreferent
  - f) der Jugendreferent
  - g) der Medienreferent
- 3. Die Vorstandschaft kann für unbesetzte Posten unter Absatz 2a) bis g) bis zur Wahl durch die Mitgliederversammlung ein Mitglied mit der vorübergehenden Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.
- 4. Die Vorstandschaft kann weitere Fachreferenten für bestimmte satzungsmäßige Aufgaben in die Vorstandschaft berufen.
- 5. Die Vorstandschaft wird durch Wahl der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Vorstandschaft im Amt.
- 6. Das Amt eines Mitglieds der Vorstandschaft endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- 7. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die vom Registergericht im Eintragungsverfahren gewünscht werden.
- 8. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Die Ihnen entstehenden Kosten und Auslagen werden erstattet.
- 9. Vorstand kann nur werden, wer auch Mitglied im Verein ist.
- 10. Bei Beendigung des Vorstandsamtes sind sämtliche Vereinsunterlangen, wie Geschäftsunterlagen, DVD, CD, Passwörter, Web-Domains usw. an den 1.Vorstand auszuhändigen und FAV- Daten vom eigenen PC zu löschen.
- 11. Beschlussfassung: Jedes Mitglied des Vorstandes hat bei der Beschlussfassung nur 1 Stimme unabhängig davon ob er mehrere Ämter inne hat.

#### § 11 Pflichten, Rechte und Aufgaben der Vorstandschaft

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen je allein. Die Vertretungsbefugnis ist unbeschränkt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, das der zweite Vorsitzende nur berufen ist, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist. Die Aufgaben im Vorstand werden wie folgt verteilt:

## 1. 1.Vorsitzender

Er ist Repräsentant des Fränkischen Albverein Schwabach e.V. Er gibt Impulse für das Leben innerhalb des Vereins. Er leitet die Versammlungen und gibt Anstöße für die Erstellung von Wanderund sonstigen Veranstaltungen des FAV, der Weiterbildung von Mitgliedern, sowie der Werbung zugunsten des FAV intern und in den Medien. Er koordiniert die Aufgaben innerhalb der Vorstandschaft.

#### 2. 2.Vorsitzender

Er vertritt den 1. Vorsitzenden bei Abwesenheit. Weitgehend ist dieses Amt davon geprägt, dem 1. Vorsitzenden mit Rat und Tat zur Verfügung zu stehen. Er führt die Chronik des Vereins und er organisiert bzw. arbeitet bei allen Veranstaltungen mit.

#### 3. Schriftführer

Er erledigt den gesamten Schriftwechsel, fertigt Einladungen und versendet diese rechtzeitig. Er führt bei Versammlungen und Sitzungen das Protokoll, sowie eine Vereinskartei. Er Unterstützt den Wanderwart bei Berichten und Ausschreibungen.

#### 4. Kassier

Er verwaltet die baren und unbaren Mittel des Vereins, überwacht insbesondere die Zahlungen der Mitgliedsbeiträge und wickelt den Zahlungsverkehr ab. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Ohne den Bereich der Jugendarbeit. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung entgegen.

#### 5. Wanderwart

Der Wanderwart plant mit den Wanderführern die Wanderungen, Veranstaltungen rund ums Wandern und wirbt über die gängigen Werbemedien für Veranstaltungen des FAV Schwabach. Er erstellt das Wanderprogramm und leitet es für die Medien und Internet weiter.

### 6. Jugendwart

Nach der Jugendordnung hat der Jugendwart das Vertretungsrecht bei SJR Schwabach wahr zu nehmen. Der Jugendwart gestaltet und plant, die im Sinne des Vereinszwecks festgelegten Aktivitäten, in Abstimmung mit dem Vorstand, eigenständig. Er plant Konzepte, erstellt seine Termine für alle Medien und das FAV- Programm und führt seine Veranstaltungen selbstbestimmt durch. Er schult geeignete Mitarbeiter und sollte Übungsleiterfähigkeiten besitzen, bzw. anstreben.

#### 7. Naturschutzwart

Der Naturschutzwart bearbeitet die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, der Umwelt, der Denkmalpflege, des Umweltschutzes, der Ökologie, in Zusammenarbeit mit dem FAV Bund, dem Vorstand, den Trägern der öffentlichen Belange, den Umweltverbänden und den Medien.

#### 8. Medienwart

Er schreibt alle Berichte über die Ergebnisse des Vereins, besondere Veranstaltungen wie Feste, Senioren- und Jugendarbeit, für die Vereinszeitschrift die Medien, Internet und Homepage. Er hält Kontakt zu Wanderverbänden, Behörden, Vereinen u. ä.

## 9. Kulturwart

Er organisiert und bearbeitet Stadtführungen, Kulturreisen, Vereinsfeste, Kulturwanderwege, sowie Vorträge mit kulturellem Bezug. Auch stellt er Verbindungen zu anderen Vereinen her und erstellt Berichte und Programme für diese Aktivitäten, für Medien und Internet.

## 10. Webmaster

Er erstellt und gestaltet die Webseite und unterhält deren Aktualität. Er nimmt Berichte, Fotos sowie Aktuelles entgegen und stellt ausgewählte Infos ins Internet um den FAV mit seinen Aktivitäten nach innen und außen zu präsentieren.

## § 12 Haushalts- und Kassenführung

- 1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2. Für jedes Kalenderjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Der Kassier hat der Mitgliederversammlung eine Jahresabrechnung vorzulegen.
- 3. Die Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht ihrer Prüfung. Die Kassenprüfer prüfen auch die Jugendkasse und geben an der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfbericht ab.

## § 13 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu welcher mindestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch Bekanntgabe in der Vereinszeitschrift mit Angabe der Tagesordnung eingeladen werden muss.

Folgende Punkte müssen in der Tagesordnung enthalten sein:

- a) Geschäftsberichte der Vorstandschaft,
- b) Jahresabrechnung und Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung der Vorstandschaft,
- d) Genehmigung des Haushaltsplans,
- e) Wahl der Vorstandschaft (soweit nach der Satzung erforderlich),
- f) Wahl der Delegierten zu den Mitgliederversammlungen des FAV (Bund) nach dessen Schlüssel bzw. Wahl der gleichen Anzahl von Ersatzdelegierten
- g) Anträge,
- h) Verschiedenes.
- Der Vorstand kann zu jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen unter Beachtung der Bestimmungen unter Absatz 1. Er muss dies tun, wenn ein Drittel der Mitglieder dies, unter Angabe des Grundes, beantragt.
- Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### § 14 Beschlüsse

- Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- 2. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 3. Zu einer Änderung der Vereinssatzung und zur Vereinsauflösung ist die Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung notwendig.

## § 15 Haftung

Der Fränkische Albverein Schwabach e.V. ist Mitglied beim Fränkischen Albverein e. V. Bund Sitz in Nürnberg. Dieser hat für alle Mitglieder des Fränkischen Albverein Schwabach e. V. eine Haftpflicht- und eine Unfallversicherung abgeschlossen, damit alle Mitglieder gegen Schäden geschützt sind, welche bei der Vereinsarbeit und auf Wanderungen entstehen können. Für darüber hinaus gehende Schäden wird eine Haftung "ausdrücklich" ausgeschlossen.

## § 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstiger Zwecke fällt das Vermögen an den "Fränkischen Albverein e.V., Bund für Wandern, Heimatpflege und Naturschutz", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung ist errichtet am 09.07.2013 und zuletzt geändert durch Nachtragsbeschluss der JHV 2017 vom 21.2.2017

Supplied Jan

Schwabach, den 21.2.2017

Unterschriften:

1.Vorsitzender

(Siegfried Bauer)

2. Vorsitzender

(Henry Siggelkow)

Schriftführerin

(Helga Dollenmaier)